

Hinweise

Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherven, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altlasten
Altlasten (Altablagerungen / Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Plangebiet und im Einwirkungsbereich nicht bekannt.
Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung jedoch Hinweise auf Altlasten ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt) unverzüglich zu informieren.

Maßstab 1 : 5.000

SAMTGEMEINDE FREREN - Gemeinde Beesten -

39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den §§ 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Freren diese 39. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Freren, den 12.05.2011



DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

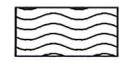
Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Sonderbauflächen, die der Erholung dienen

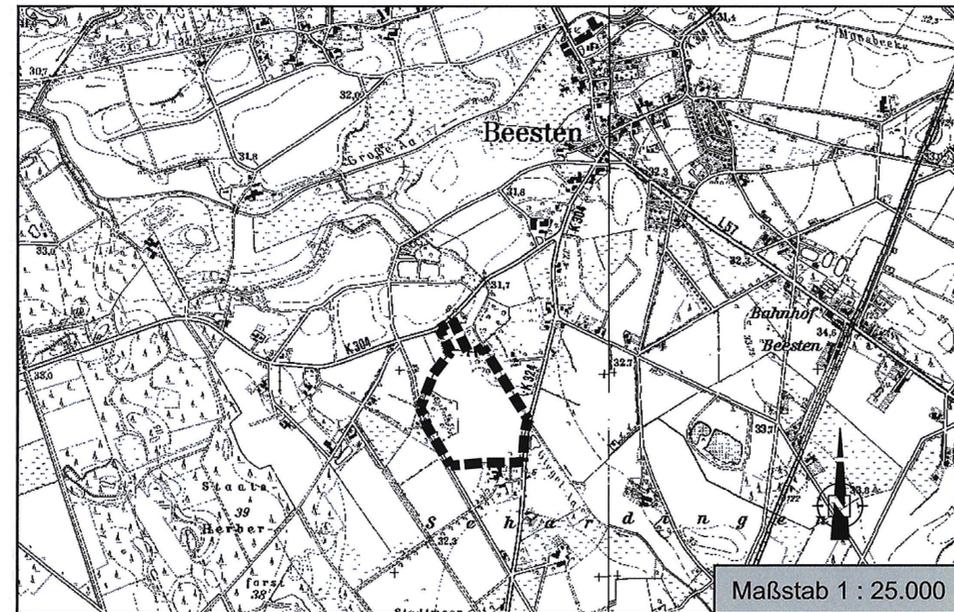
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz



Wasserfläche (nachrichtlich)

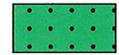


Grundwasservorsorgegebiet (nachrichtlich)



Maßstab 1 : 25.000

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Richtfunktrasse (nachrichtlich)

Verfahrensvermerke

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 29.04.2010 die Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.06.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Freren, den 12.05.2011



DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Diese Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2; 49832 Freren

Freren, den 05.05.2011

PLANVERFASSER

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 24.02.2011 dem Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.02.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht haben vom 14.03.2011 bis 14.04.2011 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Freren, den 12.05.2011



DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB diese Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am 12.05.2011 beschlossen.

Freren, den 12.05.2011



DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Die Erteilung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 30.03.2011 im Amtsblatt Nr. 24 für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden.
Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 30.03.2011 wirksam geworden.

Freren, den 30.03.2011



DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Flächennutzungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

**39. ÄNDERUNG
DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

**SAMTGEMEINDE FREREN
-Gemeinde Beesten-**

- Urschrift -



Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az: 65-610-403-01/39.....) vom heutigen Tage gem. § 6 BauGB genehmigt.

Meppen, den 18.08.2011
Landkreis Emsland
DER LANDRAT

In Vertretung:

[Signature]

